



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 50 115/951-II/2/95

Wien, am 1. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR

1309 IAB

Parlament
1017 W i e n

1995 -08- 0 8

ZU

1413 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat ROSENSTINGL, Dr. PARTIK-PABLE´ haben am 22.6.1995 unter der Nr. 1413/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Observierung der Freiheitlichen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Hat es am 22. oder 23. Mai 1995 eine dienstliche Anordnung innerhalb der Exekutive gegeben, die niederösterreichische Landesgeschäftsstelle der Freiheitlichen mehrere Stunden zu observieren?
- 2) Haben Sie selbst eine Weisung erteilt, daß Abgeordnete oder aber Funktionäre der Freiheitlichen verstärkt überwacht werden?
- 3) Ist es üblich, daß Alkoholkontrollen ohne Feststellung der Identität des Betroffenen (Überprüfung des Führerscheins) durchgeführt werden?
- 4) Wie lautete der Dienstauftrag jenes handelnden Beamten, der den Abg. M. zu jener in der Präambel geschilderten Alkoholkontrolle aufgefordert hat und am 22. Mai zwischen 23.00 Uhr bis 23. Mai 1.00 Uhr früh ständig vor der Landesgeschäftsstelle der Freiheitlichen in St. Pölten anzutreffen war?
- 5) Steht die Alkoholkontrolle des Abg. M. in einem Zusammenhang mit Aussagen des Abgeordneten, eine Grün-Gruppierung in Wolkersdorf unterhalte Kontakte zur linksextremen Terrorszene in Österreich?
- 6) Gibt es Ihrem Wissen nach einen Zusammenhang zwischen dem im Kollegenkreis unter dem "Spitznamen" "Biotonne" bekannten handelnden Beamten und der grünalternativen Szene?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Ja. Die Voraussetzungen, unter denen eine Atemalkoholuntersuchung zulässig ist, sind im § 5 StVO umschrieben. Die Kenntnis der Identität des Probanden gehört nicht dazu.

Zu Frage 4:

Die diese konkrete Kontrolle durchführenden Beamten hatten in der Zeit von 00.00 - 02.00 Uhr der betreffenden Nacht den dienstlichen Auftrag, Sicherheitskontrollen durchzuführen. Dies bedeutet, daß während des Fahrzeugstreifendienstes verdächtige Pkws anzuhalten und deren Insassen sowie allenfalls mitgeführte Gegenstände dahingehend zu kontrollieren sind, ob sie im Zusammenhang mit gefährlichen Angriffen stehen. Dies vor allem deshalb, da es in St. Pölten in den letzten Monaten in einem massiven Ausmaß zu Pkw-Einbrüchen gekommen ist.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Nein.

